

83.

Gesetz vom 23. Mai 1883,**über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.**

Mit Zustimmung beider Häuser meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.**Zweck der Evidenzhaltung.****§. 1.**

Die auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) über die Regelung der Grundsteuer und der nachgefolgten Gesetze vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) und 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) hergestellten Operate sind zum Zwecke der Steueranforderung an den jeweiligen factischen Besitzer nach Maßgabe seines steuerpflichtigen Besitzumfanges in Einer Steuer- (Katastral-) Gemeinde in genauer Evidenz der vorfallenden Veränderungen zu erhalten. Mitbesitzer erscheinen in Bezug auf das Steuerobject nur als Ein Steuerträger und ist die Steueranforderung nur an Einen derselben zu richten.

Den Grundbesitzern sind die Besitzbögen gleichzeitig mit den Zahlungsaufträgen über die auf Grund der ersteren vorgenommene definitive Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1883 zuzustellen. Für jeden Bogen ist eine Gebühr von 5 fr. zu entrichten.

Gegenstand der Evidenzhaltung.**Im Allgemeinen.****§. 2.**

Gegenstand der Evidenzhaltung im Allgemeinen sind sonach alle Veränderungen, welche sich hinsichtlich des Umfanges der Steuergemeinde, der Person des Besitzers, der steuerpflichtigen Objecte, endlich in Folge der Richtigstellung des ursprünglichen Grundbesitzbogenoperates und der Mappen ergeben.

Im Besonderen.**a) Hinsichtlich der Veränderungen im Umfange der Steuergemeinde.****§. 3.**

Veränderungen, welche sich im Umfange angränzender Steuergemeinden ergeben, sind erst nach erfolgter endgiltiger Genehmigung der Gränzänderung im administrativen Wege Gegenstand der Evidenzhaltung.

b) Hinsichtlich der Veränderungen in der Person des Besitzers.**§. 4.**

Veränderungen in der Person des Besitzers ergeben sich in Bezug auf ein ganzes Besitzthum, einzelne ganze Parcellen oder Theile von Parcellen (Grundtheilungen), wenn der factische Besitz durch Schenkung, durch ein entgeltliches Rechtsgechäft (Kauf, Tausch etc.),

durch Uebertragung von Todeswegen, durch richterlichen Ausspruch, durch Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung (Enteignung aus öffentlichen Rücksichten oder in Folge der behufs allgemeiner Besitzregelung [Compassation] vollzogenen Arrondirung des Besitzstandes 2c.) auf eine andere Person übergegangen ist.

c) Hinsichtlich der dauernden Objectsänderungen.

§. 5.

Als dauernde Objectsänderungen, welche zufolge der im §. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) normirten Steuerfreiheiten einen Abfall, oder zufolge Aufhörens dieses Befreiungstitels einen Zuwachs am Reinertrage und der Steuer begründen, sind nachstehende Veränderungen zu betrachten:

1. wenn Grundstücke oder Theile derselben durch Erderschütterungen (Erdrutschungen, Felsstürze), Abspülungen, Aenderungen im Laufe der Flüsse oder Ueberfluthung des Meeres gänzlich vernichtet oder durch diese, sowie sonstige außergewöhnliche Elementarereignisse dauernd unproductiv werden:

2. wenn einzelne Parcellen eine der nachstehenden Bestimmungen erhalten, als:

- a) zu Sümpfen, Seen und Teichen, insoferne sie nicht landwirthschaftlich cultivirt werden und weder durch Fischerei, noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen;
- b) zu öffentlichen Fuß- und Fahrwegen, Leinpfaden und Straßen, Ortsplätzen, Kirchenplätzen und Gassen, zu Canälen und Wasserleitungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, zum Bett der Flüsse und Bäche;
- c) zu öffentlichen Beerdigungsplätzen;
- d) zur Bauarea oder zu Hofräumen;
- e) zur Bereitung des Meersalzes;

3. wenn durch Alluvionen, durch den veränderten Lauf der Flüsse, durch das Zurücktreten des Meeres oder durch anderweitige Naturereignisse neue productive Grundoberflächen entstehen, oder wenn bisher unproductive Flächen durch Beurbarung productiv gemacht werden. Doch eignen sich durch Alluvionen entstandene Veränderungen nur insoferne zu einer Durchführung im Evidenzhaltungswege, als die neu entstandenen Grundoberflächen über den mittleren Wasserstand hervortreten;

4. wenn die unter der vorstehenden Zahl 2 dieses Paragraphen bezeichneten Objecte durch die Aenderung ihrer Bestimmung im Wege der Urproduction einen Ertrag abwerfen.

d) Hinsichtlich der zeitweiligen Objectsänderungen.

§. 6.

Zeitweilige Objectsänderungen treten ein, wenn durch außergewöhnliche Elementarereignisse rücksichtlich ganzer Grundstücke oder Theile derselben der productive Obergrund in einem Grade verschottert oder versandet wird, daß über das Jahr hinaus, in welchem das Elementarereigniß stattfand, eine vollständige Ertragslosigkeit des beschädigten Grundstückes oder Theiles desselben eingetreten ist, und daß diese Unterbrechung der regelmäßigen Bewirthschaftung nur durch Anwendung menschlicher Kraft, welche jedoch nicht durch die übliche Bewirthschaftungsmethode bedingt wird, behoben, beziehungsweise nur auf diese Art wieder ein landwirthschaftlicher Ertrag erzielt werden kann.

Solche zeitweilige Objectsänderungen sind jedoch nur beim Ackerlande, bei Wiesen, Gärten, Weingärten und Hutweiden zu berücksichtigen, und auch bezüglich dieser Culturen begründen jene Elementarereignisse keinen Anspruch auf Berücksichtigung, welche perio-

disch wiederkehrenden örtlichen oder klimatischen Ursachen zuzuschreiben sind und daher schon bei der zum Zwecke der Regelung der Grundsteuer vorgenommenen Ertrags-Ab- und Einschätzung in Rechnung gezogen wurden.

e) Hinsichtlich der dauernden Culturänderungen.

§. 7.

Die Ermittlung und Vormerkung der dauernden Culturänderungen hat als Vorarbeit für die in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) vorzunehmende Revision des Grundsteuerkatasters zu dienen, und hat sich daher nur auf solche Culturänderungen zu erstrecken, welche nach den natürlichen Verhältnissen und den Aussagen der betreffenden Grundbesitzer thatsächlich als dauernde erscheinen.

f) Hinsichtlich der Schreibfehler.

§. 8.

Als Schreibfehler unterliegen der Correctur jene Fälle, in denen der im Grundbesitzbogen bezeichnete Besitzer oder die darin enthaltenen Ansätze der Culturgattung, der Classe und der Steuerpflicht oder Steuerfreiheit mit dem Einschätzungs-, beziehungsweise Reclamationsoperat nicht in Uebereinstimmung stehen.

Hiezu gehören auch jene Fälle, in denen in den bestehenden Katastraloperaten, den thatsächlichen Verhältnissen entgegen, Privatwege als öffentliches Gut, oder öffentliche Wege als Privatvermögen bezeichnet wurden. In den beiden letzteren Fällen hat die Durchführung dieser Aenderungen erst zu erfolgen, bis die endgiltige Entscheidung der diesfalls competenten Verwaltungsbehörde oder des Gerichtes vorliegt.

g) Hinsichtlich der Rechnungsfehler.

§. 9.

Als Rechnungsfehler, deren Berichtigung vorzunehmen ist, sind die in den Grundbesitzbögen vorkommenden Nichtübereinstimmungen mit den Vermessungs-, Schätzungs-, beziehungsweise Reclamationsoperaten rücksichtlich der Ansätze des Flächenmaßes oder des Reinertrages zu betrachten.

h) Hinsichtlich der Fehler in der Darstellung auf der Mappe.

§. 10.

Die Berichtigung der Mappe hat zu erfolgen, wenn die Darstellung der Lage und Gestalt der Parzellen auf der Mappe mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt.

Uebereinstimmung des Grundbuchs mit dem Kataster.

§. 11.

Der Grundsteuerkataster einerseits und die Eisenbahnbücher, Bergbücher, dann die auf Grund der Operate der Grundsteuerregelung angelegten neuen Grundbücher (Landtafeln) anderseits sind in steter Uebereinstimmung zu erhalten.

Zu diesem Behufe sind die vorkommenden Aenderungen rücksichtlich des Grundbuchs-körpers, der Bezeichnung der einzelnen Objecte und deren Darstellung auf der Mappe, im Kataster, sowie im Grundbuche durchzuführen.

Organe für die Evidenzhaltung.

§. 12.

Die Aufnahme der eingetretenen Aenderungen und die Durchführung derselben in den Operaten des Grundsteuerkatasters erfolgt unter Oberleitung des Finanzministeriums, beziehungsweise der Finanzlandesbehörden durch die hiefür bestellten technisch vorgebildeten Vermessungsbeamten.

Mitwirkung der öffentlichen Behörden und Organe.

§. 13.

Die öffentlichen Behörden und Organe haben zur Erhaltung eines mit den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimmenden Standes der Katastraloperate, durch Mittheilung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Aenderungen, an den Vermessungsbeamten, mitzuwirken.

Auf Verlangen des Letzteren sind demselben amtliche Bestätigung über die actenmäßig constatirten Aenderungen auszufolgen.

Die besondere Mitwirkung der Grundbuchsbehörden und der Steuerämter wird in den nachfolgenden Bestimmungen normirt.

§. 14.

Den Gemeinden obliegt die unentgeltliche Ueberlassung des zu den Verhandlungen des Vermessungsbeamten erforderlichen Locales.

Ferner haben dieselben jederzeit auf Verlangen des Vermessungsbeamten

1. die Vorspann gegen Vergütung der einschließlich des Landesbeitrages festgesetzten Gebühr,

2. die Handlanger und Boten und die etwa nöthigen Wasserfahrzeuge nebst den dazu erforderlichen Schiffsleuten gegen Vergütung des ortsüblichen Taglohnes, endlich die Signale, Pflocke und beziehungsweise das zur Vermarkung erforderliche Materiale gegen Vergütung der Localpreise beizustellen.

§. 15.

In den Fällen, in denen auf Grund dieses Gesetzes die Intervention der Gemeindevorstände oder deren Vertreter (Vertreter selbstständiger Gutsgebiete) oder von Vertrauenspersonen erforderlich ist, haben dieselben auf eine Entschädigung von Seite des Alerars keinen Anspruch.

II. Constatirung der Veränderungen.

Allgemeine Verpflichtung der Grundbesitzer zur Anzeige.

§. 16.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, jede bei ihrem Grundbesitze eintretende Veränderung in der Person des Besitzers oder im Objecte der Grundsteuer, bei Vermeidung der in den nachfolgenden Abschnitten bezeichneten nachtheiligen Folgen, innerhalb sechs Wochen, und zwar:

1. rücksichtlich des Besitzwechsels nach erfolgter Besitzübertragung;
2. rücksichtlich der Objectsänderungen, nachdem das einen Abfall oder Zuwachs im Objecte begründende Ereigniß eingetreten ist, dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Der Anzeigepflicht zu Punkt 1 ist Genüge geleistet, wenn das bezügliche Tabulargesuch innerhalb vier Wochen überreicht oder die Anzeige zum Zwecke der Gebührenbemessung innerhalb der gesetzlichen Frist erstattet wurde.

Bezüglich der seit dem 1. Jänner 1881 bis zum Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Elementarereignisse herbeigeführten Objectszänderungen ist die Anzeige als eine rechtzeitig zu behandeln, wenn selbe binnen sechs Wochen nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes erstattet wird.

Uebernahme der Anzeigen.

a) Beim Steueramte.

§. 17.

Die Anzeigen der Grundbesitzer sind von dem Steueramte zu jeder Zeit, jedoch mit dem Vorbehalte entgegenzunehmen, daß, insoferne die Identität der betreffenden Objecte nicht schon aus der Anzeige oder weiteren Parteiangaben hervorgeht, oder aus dem Grunde nicht sofort sichergestellt werden kann, weil sich die dazu erforderlichen Katastralmappen zur Zeit der Anmeldung in den Händen des auswärts beschäftigten Vermessungsbeamten befinden, die anmeldende Partei neuerlich bei dem Vermessungsbeamten zu erscheinen habe, sobald derselbe in der betreffenden Gemeinde zum Zwecke der Erhebungen, beziehungsweise im Sitze des Steueramtes zum Zwecke der Entgegennahme von Anmeldungen eintrifft (§. 18).

b) Vom Vermessungsbeamten.

§. 18.

Der Vermessungsbeamte hat die Anzeigen der Grundbesitzer

- a) sowohl gelegentlich seiner Anwesenheit in der Gemeinde, als
- b) während seines in jedem dritten Monate durch mindestens drei Tage im Sitze des Steueramtes zu nehmenden Aufenthaltes entgegenzunehmen.

Derselbe hat sein Erscheinen in der Gemeinde acht Tage vorher oder seinen Aufenthalt im Sitze des Steueramtes mindestens einen Monat vorher im Wege des betreffenden Gemeindevorstandes, beziehungsweise im Falle b) im Wege sämtlicher Gemeindevorstände des Steuerbezirkes, mittelst einer auf ortsübliche Weise zu verlautbarenden Rundmachung anzukündigen.

Verfahren behufs Constatirung der Veränderungen.

a) Im Allgemeinen.

§. 19.

Auf Grund der bei dem Steueramte oder bei dem Vermessungsbeamten eingelangten Veränderungsanzeigen und der Mittheilungen der Grundbuchsgerichte, der zur Gebührenbemessung berufenen Aemter, sowie sonstiger öffentlicher Behörden und Organe, hat der Vermessungsbeamte alljährlich in der Sommerperiode, das ist in der Regel in der Zeit vom 1. Mai bis Ende October, in den betreffenden Gemeinden des ihm zugewiesenen Rayons sowohl bezüglich der bereits angemeldeten, als der ihm während seiner Abwesenheit in diesen Gemeinden noch weiters angezeigten oder von Amtswegen wahrgenommenen Veränderungen die Erhebung vorzunehmen. Die Erhebung an Ort und Stelle hat jedoch in

dem Falle zu unterbleiben, wenn die nöthige Aufklärung durch Einsicht der bei Gericht geführten öffentlichen Bücher oder der am Sitze des Steueramtes zugänglichen amtlichen Acten zu erlangen ist, und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß seither eine neuerliche Veränderung bei dem bezüglichen Objecte oder in der Person des Besitzers vorgekommen sei.

Zum Behufe der Erhebung sind zunächst die betreffenden Grundbesitzer mittelst der im §. 18 vorgesehenen Kundmachung aufzufordern, an dem hiezu bestimmten Tage in der Gemeindefanzlei zu erscheinen und dem Vermessungsbeamten die eingetretenen Veränderungen nachzuweisen.

b) Insbesondere bezüglich der Besitzveränderungen.

§. 20.

Erfolgt die Nachweisung einer Besitzveränderung durch öffentliche oder Privaturkunden, so hat der Vermessungsbeamte die wesentlichen Daten derselben vorzumerken.

Geben sowohl der abtretende, als der antretende Besitzer die Erklärung über den Besitzwechsel mündlich ab, so sind deren Angaben unter genauer Bezeichnung der den Gegenstand des Besitzwechsels bildenden Objecte und des Rechtstitels der Uebertragung in dem über alle solche Anmeldungen einer Gemeinde aufzunehmenden Acte unterfertigen zu lassen.

Erscheint jedoch nur eine der Parteien, ohne eine Urkunde über die Besitzveränderung vorweisen zu können, oder ist keine der Parteien anwesend, der Besitzwechsel jedoch notorisch, so sind nebstbei der Gemeindevorsteher oder der von ihm bestellte Vertreter und zwei mit den Besitzverhältnissen vertraute ortskundige Grundbesitzer aus der bezüglichen Gemeinde zu vernehmen und haben die Betreffenden den Angaben in dem über die Erhebungsergebnisse auszufertigenden Acte ihre Unterschrift beizusetzen.

c) Insbesondere bezüglich der Commassation.

§. 21.

Im Falle einer allgemeinen Besitzregelung (Commassation) bildet der bestätigte Zusammenlegungsplan die Grundlage der weiteren Amtshandlungen des Vermessungsbeamten.

d) Insbesondere bezüglich der Objectänderungen.

§. 22.

Ueber die von den Parteien angezeigten oder anderweitig dem Vermessungsbeamten zur Kenntniß gebrachten, oder endlich von ihm selbst wahrgenommenen Aenderungen in den Objecten der Steuer hat derselbe unter Beziehung des Gemeindevorstandes oder dessen Vertreters (Vertreters des selbstständigen Gutsgebietes), der Besitzer und zweier vom Vermessungsbeamten zu bestimmender sachkundiger Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde die Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen.

Durch das Nichterscheinen des Besitzers wird diese Amtshandlung nicht gehemmt.

e) Insbesondere bezüglich der Grundtheilungen.

§. 23.

Ueber angezeigte Grundtheilungen ist in der Regel die örtliche Vermessung auf Grund der Angaben der anwesenden Parteien oder der bereits vorhandenen Vermarkung vorzunehmen.

Erscheinen die Parteien nicht und mangelt auch die Vermarkung, so ist die Vermessung nach den etwa in der Natur ersichtlichen Merkmalen der Theilung oder nach den in den bezüglichen Urkunden enthaltenen Daten, oder nach den Angaben der hierüber informirten Anrainer und in Ermangelung derselben zweier Vertrauensmänner vorzunehmen, und die Vermarkung der Theilungslinie zu veranlassen.

In diesem Falle sind die betheiligten Besitzer von der vorgenommenen Vermessung im Wege des Gemeindevorstandes mit dem Beisatze zu verständigen, daß das Ergebniß derselben zur Grundlage der Durchführung der Theilung in den Katastraloperaten und Grundbüchern angenommen und über eine etwa dagegen binnen 14 Tagen zu erhebende Einsprache eine neuerliche Vermessung nur auf Kosten des Einsprucherhebenden vorgenommen werden wird.

Die Vermessung durch den Vermessungsbeamten bei Grundtheilungen hat zu unterbleiben:

- a) wenn es sich um die Parcellen handelt, deren Begrenzungslinien entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens 20 Meter bilden und die Theilung nach aliquoten Theilen der Parcellen vorgenommen werden soll;
- b) wenn von der Partei ein durch einen behördlich autorisirten Privattechniker verfaßter und beglaubigter geometrischer Plan (Situationsplan) beigebracht wird, und in beiden Fällen [a) und b)] die Bedingungen der vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium diesfalls zu erlassenden Vorschrift erfüllt worden sind.

f) Durch periodische Revision.

§. 24.

Im Laufe von mindestens je drei Jahren hat der Vermessungsbeamte in dem ihm zugewiesenen Rayon nebst den durch die eingelangten Anzeigen veranlaßten Amtshandlungen in den einzelnen Gemeinden eine vollständige Revision des Besitzstandes in der Art vorzunehmen, daß bezüglich keiner Gemeinde, selbst wenn Anzeigen über Veränderungen nicht vorgekommen wären, der Zeitraum von drei Jahren verstreichen darf, ohne daß der Vermessungsbeamte die Richtigkeit der Indicationen sowohl rücksichtlich der Personen der Besitzer, als auch der steuerpflichtigen Objecte, einer vollständigen Revision unterzogen hätte.

Erforderlichen Falles hat zu diesem Behufe eine Begehung der Fluren unter Beziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters (Vertreters des selbstständigen Gutsgebietes) und zweier mit den Besitzverhältnissen vertrauter ortskundiger Grundbesitzer aus der betreffenden Gemeinde stattzufinden und sind hiezu die Grundbesitzer mittelst besonderer Verständigung einzuladen.

Auch hat der Vermessungsbeamte bei dieser Revision sein Augenmerk auf die Objectänderungen zu richten und den Zeitpunkt ihres Entstehens von Amtswegen zu constatiren.

Mit diesen Revisionen ist im Jahre 1884 zu beginnen.

g) Bezüglich des Reinertrages. — Bei Objectszuwächsen.

§. 25.

Die Ermittlung des Reinertrages der durch eine Aenderung im Objecte zugewachsenen Parcellen (§. 5, Punkt 3 und 4) hat im Parificationswege zu erfolgen.

Es ist daher der Reinertrag nach denjenigen umschließenden benachbarten oder in der Nähe befindlichen Grundstücken zu bestimmen, welche in der Culturart und Bonität den neu zuwachsenden Grundstücken gleich gehalten werden können.

Bei Aenderungen in den Gemeindegrenzen.

§. 26.

Im Falle der Aenderung in den Gemeindegrenzen sind die aus einer Gemeinde in die andere überzustellenden Grundstücke mit denselben Reinertragsansätzen beizubehalten, mit welchen sie vor ihrer Ausscheidung in den Grundsteueroperaten veranschlagt waren.

Bei Grundtheilungen.

§. 27.

Bei Grundtheilungen darf in gleicher Weise der vor der Theilung auf die ganze Parcelle entfallene Gesamtreinertrag keine Aenderung erleiden.

Derselbe ist daher in der Regel nach Maßgabe des Flächeninhaltes der Trennstücke zu vertheilen.

Auf Verlangen eines oder mehrerer der beteiligten Grundbesitzer ist jedoch, falls bezüglich der Trennstücke bedeutende Bonitätsunterschiede obwalten, die Auftheilung des Gesamtreinertrages nach Maßgabe dieser Bonitätsunterschiede von dem Vermessungsbeamten unter Zuziehung des Gemeindevorstandes oder dessen Vertreters (Vertreters des selbstständigen Gutsgebietes) und zweier sachkundiger Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde vorzunehmen.

Bei Commassationen.

§. 28.

Im Falle eine Zusammenlegung von Grundstücken (Commassation) stattgefunden hat, ist die auf den commassirten Gesamtgrundcomplex entfallende Katastralreinertragssumme auf die Abfindungsgrundstücke (neuen Planstücke) in demjenigen Verhältnisse zu vertheilen, in welchem der bei Feststellung des Zusammenlegungsplanes für den gesamten commassirten Grundcomplex zu Grunde gelegte Werth zu dem dem betreffenden Abfindungsgrundstücke zuerkannten Werthe steht.

§. 29.

Die Ermittlung der in Folge einer Commassation durch die Aenderung der Bewirthschaftungsart eintretenden dauernden Culturveränderungen hat in dem dem Vollzuge des Zusammenlegungsplanes nächstfolgenden Jahre und Zuziehung von zwei sachkundigen Vertrauensmännern zu erfolgen, und ist hierbei festzustellen, welcher Betrag von der für das ganze Abfindungsgrundstück ermittelten Reinertragssumme auf die innerhalb der Begränzung des Abfindungsgrundstückes vorkommenden Culturabschnitte mit Rücksicht auf deren Flächeninhalt, Lage und Bodenbeschaffenheit und sonstige, auf den Reinertrag Einfluß nehmende Momente entfällt.

III. Steuerbefreiungen.

Anlaßlich der Beurbarung.

§. 30.

Die im §. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) gewährten zeitlichen Steuerbefreiungen aus Anlaß der Beurbarung von Oeden oder unproductivem

Boden finden auf jene Beurbarungen, welche seit dem 1. Jänner 1881 vorgenommen wurden, mit der Einschränkung Anwendung, daß in dem Falle, als sich rückichtlich der Beurbarungen, welche bis zu der nach §. 41 des citirten Gesetzes periodisch stattfindenden Revision des Katasters stattgefunden haben, nicht zweifellos ermitteln läßt, wann die Beurbarung vollzogen wurde, die Dauer der Steuerfreiheit vom 1. Jänner 1881 anfangen zu berechnen ist.

Für Beurbarungen, welche bereits vor dem 1. Jänner 1881 vollzogen wurden, finden die in den früheren Grundsteuersystemen und gemäß specieller Verordnungen eingeräumten Steuerfreiheiten auch nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch insoweit Anwendung, als die in den früheren Bestimmungen normirte Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit seit dem Zeitpunkte der vollendeten Urbarmachung noch nicht abgelaufen ist.

Anläßlich der zeitweiligen Außercultursetzung.

§. 31.

Aus Anlaß der durch außergewöhnliche Elementarereignisse bewirkten zeitweiligen Außercultursetzungen (§. 6) hat sich die Freilassung von der Grundsteuer (beziehungsweise deren Abschreibung) auf jene Anzahl von Jahren zu erstrecken, welche nach den bei der Mehrzahl der von dem Elementarereignisse betroffenen Grundbesitzer des innerhalb der Gemeinde, beziehungsweise Steuerbezirktes gelegenen Verwüstungsgebietes erhobenen Verhältnissen erforderlich ist, um die Ursache der Ertragslosigkeit zu beseitigen und wieder einen landwirthschaftlichen Erfolg zu erzielen.

Ueber diese Jahre hinaus hat ferner eine zeitliche Steuerfreiheit beim Ackerlande, bei Wiesen, Gärten und Weingärten auf zwei Jahre, bei Hutweiden auf ein Jahr einzutreten.

Insoferne nur Theile von Grundstücken beschädigt wurden, hat sich die Steuerfreilassung auch nur auf die auf den beschädigten Theil entfallende Steuerquote zu beschränken.

§. 32.

Die Erhebung der nach §. 31 maßgebenden Verhältnisse hat auf die im §. 22 vorgezeichnete Art zu erfolgen.

Der Beginn der Steuerfreilassung ist von dem auf das eingetretene Elementarereigniß nächstfolgenden Jahre zu zählen.

Insoferne jedoch für das Jahr, in welchem das Elementarereigniß eintrat, aus dem Titel der Beschädigung des Naturalertrages ein Steuernachlaß gesetzlich nicht gebührt, weil zur Zeit des Eintrittes des Elementarereignisses das betreffende Grundstück noch nicht landwirthschaftlich bestellt oder zur landwirthschaftlichen Benützung nicht bestimmt war, ist auch dieses Jahr in die Steuerfreilassung einzubeziehen.

Nach Ablauf der Steuerfreilassung sind die bezüglichlichen Grundstücke wieder mit demjenigen Meinertrage zu veranschlagen, welcher für dieselben in den Grundsteueroperaten angesetzt ist.

Bedingung der Erlangung der zeitlichen Steuerfreiheit.

§. 33.

Behufs Erwirkung der zeitlichen Steuerfreiheit ist der politischen Bezirksbehörde oder dem Steueramte binnen vier Wochen nach vollendeter Urbarmachung (§. 30) oder nach Eintritt des Elementarereignisses (§. 31) die Anzeige zu erstatten.

Die Ueberschreitung dieser Frist zieht die nachtheilige Folge nach sich, daß die Steuerfreiheit, beziehungsweise die Steuerfreilassung erst von dem auf den Tag der Anzeige folgenden zweitnächsten Jahre, beziehungsweise in den im §. 32, Alinea 3 bezeichneten Fällen, von dem der Anzeige folgenden Jahre angefangen für die restliche Zeitdauer zu bewilligen, beziehungsweise, wenn inzwischen die Dauer der Steuerfreiheit oder Steuerfreilassung abgelaufen wäre, selbe zu verweigern ist.

Die Entscheidung hinsichtlich der zeitlichen Steuerfreiheiten, beziehungsweise Steuerfreilassung steht der Finanzlandesbehörde zu, gegen deren Entscheidung der Recurs an das Finanzministerium zulässig ist.

IV. Durchführung der Veränderungen.

§. 34.

Die Durchführung der erhobenen Veränderungen in den Katastraloperaten hat durch die Vermessungsorgane entweder definitiv oder provisorisch zu erfolgen.

Definitive Durchführung.

a) Im Allgemeinen.

§. 35.

Die definitive Durchführung ist vorzunehmen:

1. rücksichtlich der im administrativen Wege angeordneten Aenderungen in den Grenzen der Steuergemeinden;
2. rücksichtlich der erhobenen Schreib- und Rechnungsfehler, dann der Unrichtigkeiten in der Darstellung auf der Mappe, mit der im §. 8, letztes Alinea, enthaltenen Einschränkung;
3. bezüglich der constatirten dauernden Objectänderungen nach vorher eingeholter Entscheidung der Finanzlandesbehörde rücksichtlich der zeitlichen Steuerfreiheit (§. 33);
4. bezüglich jener Veränderungen in der Person der Besitzer, rücksichtlich welcher
 - a) der Besitzwechsel durch öffentliche oder Privaturkunden nachgewiesen und die etwa zur rechtsverbindlichen Besitzübertragung erforderliche Zustimmung einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde bereits erteilt wurde, oder
 - b) im Grundbuch eine Aenderung der Eintragung vorgenommen wurde, und die Mittheilung des Grundbuchsgerichtes hierüber vorliegt.

b) Speciell bezüglich jener Gemeinden, wo neue Grundbücher nicht bestehen.

§. 36.

Bezüglich jener Gemeinden in welchen neue Grundbücher nicht bestehen, hat weiters die definitive Durchführung der Besitzveränderungen in den Katastraloperaten auch in den im §. 20, Alinea 2 und 3 bezeichneten Fällen stattzufinden.

Doch ist in diesen Fällen, wenn etwa zur rechtsverbindlichen Besitzübertragung die Zustimmung einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde erforderlich ist, diese abzuwarten.

Ist aber die Veränderung in der Person der Besitzer lediglich auf die im §. 20, Alinea 3 bezeichnete Art constatirt worden, so sind überdies vorher die Betheiligten im Wege des Gemeindevorstandes von der beabsichtigten Durchführung mit dem Beisatze zu verständigen, daß es ihnen freistehe, gegen dieselbe binnen vierzehn Tagen bei dem Ver-

messungsbeamten oder dem Steueramte schriftlich Einsprache zu erheben, widrigenfalls über erfolgte Nachweisung der geschehenen Verständigung nach Ablauf der Recursfrist die Durchführung des Besitzwechsels vorgenommen wird.

§. 37.

Erfolgt eine solche Einsprache und wird durch dieselbe der angenommene Sachverhalt alterirt, so ist die Durchführung vorläufig in *suspensio* zu belassen und sind von dem Vermessungsbeamten bei Gelegenheit der nächsten Anwesenheit in der betreffenden Gemeinde die zur Aufklärung der Sache dienlichen Vernehmungen zu pflegen.

Kann auf diese Weise die Parteieinsprache nicht widerlegt werden, so unterbleibt die Aenderung der Eintragung im Kataster insolange, bis von einer der Parteien der Nachweis über den Besitzwechsel beigebracht wird.

c) Specieell bezüglich der zeitweiligen Objectz- und der dauernden Culturänderungen.

§. 38.

Bezüglich der zeitweiligen Objectzänderungen und der dauernden Culturänderungen hat lediglich eine Vormerkung, und zwar der ersteren zum Zwecke der Constatirung des Anspruches auf eine zeitliche Steuerbefreiung, der letzteren behufs seinerzeitigen Berücksichtigung bei der Revision des Grundsteueroperates stattzufinden.

d) Weiteres Verfahren des Steueramtes.

§. 39.

Das Steueramt, welches von dem Vermessungsbeamten den Aufnahmsact über sämtliche erhobene Aenderungen nebst den hiezu gehörigen Belegen, sowie die Vormerkung über die constatirten zeitweiligen Objectzänderungen erhält, hat die nach denselben bereits durchgeführten Aenderungen bei der Steuerrepartition des nächsten Jahres zu berücksichtigen, eventuell die Nachtragsvorschreibung oder die Gutschreibung oder Abschreibung in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen zu veranlassen.

In Betreff der zeitweiligen Objectzänderungen ist jedoch vorher die Entscheidung der Finanzlandesbehörde rücksichtlich der Steuerfreiheit (§. 33) einzuholen.

e) Besonderes Verfahren rücksichtlich jener Gemeinden, in welchen neue Grundbücher bereits eingeführt sind.

§. 40.

Zum Behufe der Herstellung und Erhaltung der Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster (§. 11) dienen zunächst die von dem Grundbuchsgerichte an das Steueramt (Gebührenbemessungsamt) gelangenden Mittheilungen.

§. 41.

Auf Grund dieser Mittheilungen hat das Steueramt (Gebührenbemessungsamt) die etwa zum Zwecke der Gebührenbemessung erforderliche Vormerkung zu pflegen und die Mittheilung des Grundbuchsgerichtes sodann dem Vermessungsbeamten zu übergeben.

Letzterer hat hierüber nach Anordnung des §. 19 zu verfahren.

§. 42.

Andererseits ist das Grundbuchsgericht von den durch den Vermessungsbeamten constatirten Veränderungen, insoweit in Bezug auf dieselben nicht etwa bereits überein-

stimmende Mittheilungen des Grundbuchsgerichtes vorliegen, im Wege des Steueramtes unverweilt in die Kenntniß zu setzen.

Letzteres hat jedoch vorher rücksichtlich der hiernach in den Katastraloperaten durchgeführten Veränderungen die zur Erfüllung der Gebührenpflicht und zur Steuerrepartition erforderliche Vormerkung zu bewirken.

§. 43.

Das Grundbuchsgericht wird diese Mittheilungen in Absicht auf ihre Uebereinstimmung mit den Eintragungen im Grundbuche prüfen.

Ergibt sich hiebei eine Nichtübereinstimmung rücksichtlich jener den Gegenstand des Gutsbestandsblattes bildenden Eintragungen, welche sich auf den Umfang des Grundbuchskörpers, die Bezeichnung der Parzellen, sowie die Darstellung auf der Mappe beziehen, so wird das Grundbuchsgericht in Gemäßheit der Gesetze über die Anlegung der Grundbücher und der zu denselben erlassenen Vollzugsvorschriften vorgehen.

Gelangt dagegen durch die Mittheilung des Vermessungsbeamten zur Kenntniß des Grundbuchsgerichtes, daß die grundbücherliche Eintragung eines die Grundlage der persönlichen Grundsteuerpflicht bildenden dinglichen Rechtes unterlassen wurde, so wird das Grundbuchsgericht, daß diesfalls mit dem Gesetze vom 23. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 82) angeordnete Verfahren einleiten.

§. 44.

Das Resultat der Prüfung und des etwaigen weiteren Verfahrens ist, auch wenn keine Aenderung in der Eintragung im Grundbuche stattfindet, dem Steueramte und vom letzteren dem Vermessungsbeamten mitzutheilen.

Würde hiernach eine Nichtübereinstimmung des Grundbuches mit der definitiven Eintragung in den Katastraloperaten bezüglich der Person des Besitzers bestehen, so ist gleichwohl die Steueranforderung an den factischen Besitzer zu richten.

In dem Katastraloperate ist aber auch nebstbei der Name desjenigen ersichtlich zu machen, welcher im Grundbuche als Besitzer eingetragen erscheint.

Provisorische Durchführung.

§. 45.

Eine provisorische Durchführung der Veränderungen hat stattzufinden, wenn:

1. wegen der vorzunehmenden umfangreicheren Vermessungen (z. B. bei Anlage neuer Eisenbahnen);

2. wegen der zur rechtsverbindlichen Besitzübertragung erforderlichen Zustimmung einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde (§. 35, Z. 4, lit. a, §. 36, Alinea 2);

3. wegen der ausständigen Mittheilung des Grundbuchsgerichtes (§. 44) die definitive Durchführung nicht innerhalb der hiefür in diesem Gesetze vorgesehenen Fristen stattfinden kann.

Speciell bezüglich der bei der Anlage neuer Eisenbahnen vorkommenden Veränderungen.

§. 46.

Zum Zwecke der provisorischen Durchführung der bei der Anlage von Eisenbahnen in größerem Umfange vorkommenden Besitzveränderungen hat die betreffende Eisenbahnverwaltung über die zu Eisenbahnzwecken in Besitz übernommenen, bleibend eingelösten

Parcellen, beziehungsweise Theile derselben, Theilungstabellen zu verfassen, von den betheiligten Grundbesitzern mitfertigen zu lassen und dem Vermessungsbeamten des bezüglichen Rayons zu übermitteln.

Letzterer hat hierüber den provisorischen Aenderungsanweis zu verfassen und selben dem Steueramte zur Berücksichtigung bei der Steuerrepartition zu übergeben.

§. 47.

Sind mit den Besitzveränderungen zugleich Aenderungen im Objecte der Steuer verbunden (Auflassung bestehender oder Eröffnung neuer öffentlicher Wege etc.), und werden ausreichende Behelfe beigebracht, um die stattgehabte Objectänderung und deren Ausdehnung wenigstens annähernd bestimmen zu können, so ist auch der Zuwachs oder Abfall am Reinertrage, beziehungsweise der Steuer bezüglich der Objecte, bei welchen die Aenderung eingetreten ist, provisorisch mit dem Vorbehalte der etwaigen Ausgleichung nach der definitiven Durchführung zu ermitteln.

Mangeln dagegen solche Behelfe, so wird provisorisch die ganze bisherige Grundsteuer auf die neuen Besitzer vertheilt, die Ermittlung der Zuwächse und Abfälle am Reinertrage und der Grundsteuer hat jedoch erst bei der definitiven Durchführung stattzufinden.

§. 48.

Die definitive Durchführung erfolgt auf Grund der von den Eisenbahnverwaltungen beizubringenden Grundeinlösungspläne, Flächenverzeichnisse, dann der Enteignungserkenntnisse und sonstigen Urkunden, erforderlichen Falles nach vorgängiger Vermessung oder örtlicher Erhebung durch den Vermessungsbeamten.

Bezüglich der sonstigen provisorischen Durchführungen.

§. 49.

Das in den §§. 46 und 47 vorgezeichnete Verfahren ist auch bei den sonstigen provisorischen Durchführungen zu beobachten, doch tritt die Anmeldung, welche von den betheiligten Parteien zu fertigen ist oder die von Amtswegen gepflogene Erhebung an Stelle der Theilungstabelle.

Ist die ausstehende Entscheidung der Administrativ- oder Gerichtsbehörde (§. 35, Z. 4, lit. a, §. 36, Alinea 2) über die Zulässigkeit des Besitzwechsels oder die Mittheilung des Grundbuchsgerichtes (§. 44) erfolgt, so ist entweder die definitive Durchführung vorzunehmen, oder in dem Falle, als der Besitzwechsel rückgängig gemacht werden mußte, beziehungsweise eine Aenderung der Eintragung im Grundbuche nicht zulässig war, auch die provisorische Durchführung auf den ursprünglichen Stand zurückzuführen.

V. Berücksichtigung der Veränderungen bei der Steuerauftheilung.

§. 50.

Die Berücksichtigung der Veränderungen bei der Steuerauftheilung hat in der Regel von dem auf die Anmeldung oder von Amtswegen gepflogene Ermittlung nachfolgenden Jahre stattzufinden.

Bezüglich der auf Grund von Anmeldungen vorzunehmenden Durchführungen ist es jedoch erforderlich, daß die ersteren bis längstens Ende März oder bei Gelegenheit der Anwesenheit des Vermessungsbeamten in der Gemeinde erfolgen.

Besitzveränderungen, welche nach diesem Zeitpunkte zur Anmeldung gelangen, können nur dann noch bei der Steuerauftheilung des auf die Anmeldung nächstfolgenden Jahres berücksichtigt werden

1. wenn sich der Besitzwechsel auf ein ganzes Besizthum oder ganze Parcellen bezieht, und die Identität der Objecte auf Grund der Katastralmappen ohne eine Localerhebung constatirt werden kann, oder

2. wenn sich der Besitzwechsel zwar auf Theile von Parcellen bezieht, jedoch eine nach Maßgabe der Katastralvorschriften von einem autorisirten Privattechniker ausgefertigte und beglaubigte Theilungsskizze beigebracht wird.

Bezüglich der Objectszänderungen, welche einen Abfall an der Steuer begründen und in dem Jahre, in welchem sie angezeigt wurden, nicht mehr an Ort und Stelle untersucht werden konnten, hat die Steuerabschreibung von dem auf die Anmeldung folgenden Jahre nachträglich stattzufinden.

Die Steuervorschreibung rücksichtlich jener Objectszänderungen, welche einen Zuwachs an der Steuer begründen, hat von dem auf die Objectszänderung nächstfolgenden Jahre zu erfolgen.

Ausgenommen hievon sind die als Bauarea behandelten Flächen, rücksichtlich welcher die im folgenden §. 51 enthaltenen Vorschriften maßgebend sind.

Im Falle bei den geänderten Objecten die Steuerfreiheit nach §. 30, eventuell §. 33 eintritt, hat sich die Steuervorschreibung dem Zeitpunkte anzuschließen, mit welchem die Steuerfreiheit endet.

§. 51.

Grundstücke, welche in dem Katastraloperate als productiver Boden eingetragen sind, jedoch zur Bauarea verwendet werden, sind rücksichtlich der Grundsteuer erst mit dem Zeitpunkte außer Besteuerung zu bringen und als Bauarea zu behandeln, mit welchem die Gebäudesteuer zur Vorschreibung gelangt.

Findet in Gemäßheit der Gebäudesteuervorschriften eine Besteuerung nicht statt, so ist die Abschreibung der Grundsteuer von dem auf die Vollendung des Gebäudes nächstfolgenden Jahre zu veranlassen.

Werden dagegen als Bauarea behandelte Flächen der Urproduction zurückgegeben, so sind dieselben vom Zeitpunkte des Aufhörens der Gebäudesteuer, beziehungsweise falls eine solche nach den bestehenden Gebäudesteuervorschriften nicht vorgeschrieben war, von jenem Zeitpunkte mit der Grundsteuer zu belegen, mit welchem die Benützung im Wege der landwirthschaftlichen Bodencultur beginnt.

§. 52.

Die Bestimmung des Artikels II des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) findet auf jene Steuererhöhungen keine Anwendung, welche sich lediglich in Folge der auf Grund des §. 5, Z. 3 und 4, dann der §§. 8, 9, 27, 28 und 29 dieses Gesetzes vorgenommenen Evidenzhaltungsdurchführungen ergeben.

§. 53.

Bis zu der in Folge der Evidenzhaltungsdurchführungen bewirkten Steuerumschreibung haftet der im Grundsteuerkataster eingetragene Besitzer persönlich für die Entrichtung der Grundsteuer.

Rücksichtlich der Geltendmachung der sächlichen Haftung bleiben die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

VI. Gebühren für die Evidenzhaltungsamtshandlungen.

Tarif I et II.

§. 54.

Für die Evidenzhaltungsamtshandlungen zum Behufe der Besitzumschreibung ist eine Gebühr zu entrichten, welche eine Staatseinnahme bildet und nach Maßgabe der Unterscheidung, ob eine Vermessung erforderlich war oder nicht, nach den beiliegenden Tarifen I und II zu bemessen ist.

Erscheint bei Grundtheilungen eine Vermessung aus dem Grunde entbehrlich, weil bereits in Gemäßheit des §. 23 von einem behördlich autorisirten Privattechniker ausgefertigte und beglaubigte geometrische (Situations-) Pläne vorliegen, so findet auf dieselbe der Tarif I Anwendung.

Bei Uebertragung eines ganzen Besitzthumes oder ganzer Parcellen ist die Gebühr von dem Erwerber allein zu tragen.

Bei Grundtheilungen haben sämtliche Erwerber nach Maßgabe der Gesamtfläche (eventuell des Gesamtreinertrages) der jedem derselben zufallenden Antheile an der Gebühr zu participiren.

Die Besitzumschreibung anlässlich einer Enteignung aus öffentlichen Rücksichten oder einer allgemeinen Besitzregelung (Commassation) hat gebührenfrei zu geschehen.

Die Bemessung der Gebühr erfolgt auf Grund der Mittheilung des Vermessungsbeamten durch das Steueramt, und ist selbe gleichzeitig mit der Grundsteuer einzuheben.

VII. Recursverfahren.

§. 55.

Gegen das Ergebniß der im Wege der Evidenzhaltung bewirkten Vermessung, Reinertragsberechnung und Steuerbemessung kann der Recurs nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) eingebracht werden.

Ueber solche Recurse, welche keine aufschiebende Wirkung haben, entscheidet endgiltig die Finanzlandesbehörde.

VIII. Begünstigungen in Betreff der Entrichtung von Stämpeln und Gebühren.

§. 56.

Den nach diesem Gesetze überreichten Eingaben über eingetretene Veränderungen, sowie den zur Constatirung derselben von den Vermessungsbeamten aufgenommenen Acten, dann den im vorstehenden §. 55 erwähnten Recursen wird die Stämpel- und Gebührenfreiheit eingeräumt.

Auf die durch einen solchen Act constatirten Rechtsgeschäfte und Vermögensübertragungen finden die allgemeinen Bestimmungen der in Ansehung der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren geltenden Gesetze und Verordnungen Anwendung.

Bei Besitzübertragungen, bezüglich welcher eine Urkunde nicht ausgefertigt wurde, ist in dem Falle, wenn die Anzeige der Veränderung spätestens bei Gelegenheit der dem Zeitpunkte der vorgefallenen Uebertragung zunächst folgenden Anwesenheit des Vermessungsbeamten in der Gemeinde erfolgt, von der Vorschreibung der etwa nach den Gebührengesetzen eintretenden Gebührenerhöhung selbst dann Umgang zu nehmen, wenn inzwischen das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt anderweitig von dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes Kenntniß erlangt hätte.

IX. Ordnungsstrafen.**§. 57.**

Das ungerechtfertigte Nichterscheinen des Vorgeladenen oder seines Vertreters zu einer Amtshandlung des Vermessungsbeamten, für welche rechtzeitig eine individuelle Vorladung erfolgte, ist von dem Vermessungsbeamten mit einer Geldstrafe von 1 fl. zu belegen.

Diese Ordnungsstrafen sind bei dem Steueramte, welchem zu diesem Zwecke vom Vermessungsbeamten die Strafanweisung zu übergeben ist, zu erlegen, und erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege einzutreiben.

Dieselben haben dem Armenfonde der betreffenden Gemeinde zuzufallen.

X. Allgemeines Recht der Einsichtnahme in die Katastralmappen und Evidenzhaltungsoperate.**§. 58.**

In die Katastralmappen und Evidenzhaltungsoperate kann Jedermann bei dem Steueramte, oder falls sich diese Operate in Händen des auswärts beschäftigten Vermessungsbeamten befinden sollten, bei diesem Einsicht nehmen.

Falls Copien von den Mappen oder Abschriften von den sonstigen Operaten gewünscht werden, sind selbe gegen Entrichtung der von dem Finanzministerium von Zeit zu Zeit zu bestimmenden und mittelst Anschlages im Steueramtslocale zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Tariffäße im Wege der Bestellung bei dem Steueramte oder dem Mappenarchive zu beziehen.

XI. Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.**§. 59.**

Dieses Gesetz, durch welches alle mit demselben nicht im Einklange stehenden Vorschriften über die Evidenzhaltung des Katasters aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

XII. Vollzugsbestimmungen.**§. 60.**

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Wien, am 23. Mai 1883.

Franz Joseph m. p.

Tasche m. p.

Pražák m. p.

Dunajewski m. p.

Tarif I

für die Berechnung der Katastralmessungsgebühren.

Die Umschreibungsgebühr wird berechnet

- a) bei Uebertragung des gesammten den Gegenstand eines Grundbesitzbogens bildenden Besitzes mit dem fixen Betrage von 10 fr.
 b) bei Uebertragung einzelner ganzer Parzellen von dem Reinertrage der gesammten mit einem Erwerbsacte an den neuen Besitzer übergehenden Parzellen, und zwar:

		bis einschließlich		10 fl. mit	— fl. 5 fr.
von mehr als	10 fl.	"	"	20 " "	" 10 "
" " "	20 " "	"	"	30 " "	" 15 "
" " "	30 " "	"	"	40 " "	" 20 "
" " "	40 " "	"	"	60 " "	" 30 "
" " "	60 " "	"	"	80 " "	" 40 "
" " "	80 " "	"	"	100 " "	" 50 "
" " "	100 " "	"	"	160 " "	" 65 "
" " "	160 " "	"	"	220 " "	" 80 "
" " "	220 " "	"	"	280 " "	" 95 "
" " "	280 " "	"	"	340 " "	1 " 10 "
" " "	340 " "	"	"	400 " "	1 " 25 "
" " "	400 " "	"	"	600 " "	1 " 40 "

und so fort von je 200 fl. um 15 fr. mehr, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

Tarif II

für die Berechnung der Vermessungsgebühren.

Die Vermessungsgebühr wird berechnet
bei einem Flächeninhalte

von mehr als	30 Ar	bis einschließlich	30 Ar mit	fl. 40 fr.
"	100	"	100	50
"	100	"	250	60
"	250	"	500	70
"	500	"	750	80
"	750	"	1.000	1 —
"	1.000	"	1.250	1 20
"	1.250	"	1.500	1 40
"	1.500	"	1.750	1 60
"	1.750	"	2.000	1 80
"	2.000	"	2.250	2 —
"	2.250	"	2.500	2 20
"	2.500	"	2.750	2 40
"	2.750	"	3.000	2 60
"	3.000	"	3.250	2 80
"	3.250	"	3.500	3 —
"	3.500	"	3.750	3 20
"	3.750	"	4.000	3 40
"	4.000	"	4.250	3 60
"	4.250	"	4.500	3 80
"	4.500	"	4.750	4 —
"	4.750	"	5.000	4 20
"	5.000	"	5.500	4 40
"	5.500	"	6.000	4 60
"	6.000	"	6.500	4 80
"	6.500	"	7.000	5 —
"	7.000	"	7.500	5 20
"	7.500	"	8.000	5 40
"	8.000	"	8.500	5 60
"	8.500	"	9.000	5 80
"	9.000	"	9.500	6 —
"	9.500	"	10.000	6 20
"	10.000	"	11.000	6 40
"	11.000	"	12.000	6 60
"	12.000	"	13.000	6 80
"	13.000	"	14.000	7 —
"	14.000	"	15.000	7 20
"	15.000	"	16.000	7 40
"	16.000	"	17.000	7 60
"	17.000	"	18.000	7 80
"	18.000	"	19.000	8 —
"	19.000	"	20.000	8 20
"	20.000	"	22.000	8 40

und so fort von je 2.000 Ar um 20 fr. mehr, wobei ein Rest von weniger als 2.000 Ar als voll anzunehmen ist.

Wenn in Gemäßheit des §. 23 eine Vermarkung durch den Vermessungsbeamten vorgenommen wurde, so hat zu den vorstehenden Tariffägen ein Zuschlag von 20 Percent stattzufinden.

Nebstbei haben die erwerbenden Grundbesitzer die Kosten der Beschaffung des Vermarkungsmateriales zu ersetzen.

Inhaltsübersicht.

- I. Allgemeine Bestimmungen.
- §. 1. Zweck der Evidenzhaltung.
- §. 2. Gegenstand der Evidenzhaltung.
- Im Allgemeinen.
- Im Besonderen.
- §. 3. a) Hinsichtlich der Veränderungen im Umfange der Steuergemeinde.
- §. 4. b) Hinsichtlich der Veränderungen in der Person des Besitzers.
- §. 5. c) Hinsichtlich der dauernden Objectänderungen.
- §. 6. d) Hinsichtlich der zeitweiligen Objectänderungen.
- §. 7. e) Hinsichtlich der dauernden Culturänderungen.
- §. 8. f) Hinsichtlich der Schreibfehler.
- §. 9. g) Hinsichtlich der Rechnungsfehler.
- §. 10. h) Hinsichtlich der Fehler in der Darstellung auf der Mappe.
- §. 11. Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster.
- §. 12. Organe für die Evidenzhaltung.
- §§. 13—15. Mitwirkung der öffentlichen Behörden und Organe.
- II. Constatirung der Veränderungen.
- §. 16. Allgemeine Verpflichtung der Grundbesitzer zur Anzeige.
- Uebernahme der Anzeigen.
- §. 17. a) Beim Steueramte.
- §. 18. b) Vom Vermessungsbeamten.
- Verfahren behufs Constatirung der Veränderungen.
- §. 19. a) Im Allgemeinen.
- §. 20. b) Insbesondere bezüglich der Besitzveränderungen.
- §. 21. c) Insbesondere bezüglich der Commassation.
- §. 22. d) Insbesondere bezüglich der Objectänderungen.
- §. 23. e) Insbesondere bezüglich der Grundtheilungen.
- §. 24. f) Durch periodische Revision.
- §. 25. g) Bezüglich des Reinertrages. — Bei Objectszuwächsen.
- §. 26. Bei Aenderungen in den Gemeindegrenzen.
- §. 27. Bei Grundtheilungen.
- §§. 28—29. Bei Commassationen.
- III. Steuerbefreiungen.
- §. 30. Anlässlich der Beurbarung.
- §§. 31—32. Anlässlich der zeitweiligen Außercultursetzung.
- §. 33. Bedingung der Erlangung der zeitlichen Steuerfreiheit.
- IV. Durchführung der Veränderungen.
- §. 34.
- §. 35. Definitive Durchführung.
- a) Im Allgemeinen.
- §§. 36, 37. b) Speciell bezüglich jener Gemeinden, wo neue Grundbücher noch nicht bestehen.
- §. 38. c) Speciell bezüglich der zeitweiligen Object- und der dauernden Culturänderungen.
- §. 39. d) Weiteres Verfahren des Steueramtes.
- §§. 40—44. e) Besonderes Verfahren rücksichtlich jener Gemeinden, in welchen neue Grundbücher bereits eingeführt sind.
- §. 45. Provisorische Durchführung.
- §§. 46, 47, 48. Speciell bezüglich der bei der Anlage neuer Eisenbahnen vorkommenden Veränderungen.
- §. 49. Bezüglich der sonstigen provisorischen Durchführungen.
- V. §§. 50—53. Berücksichtigung der Veränderungen bei der Steuerauftheilung.
- VI. §. 54. Gebühren für die Evidenzhaltungsamtshandlungen.
- VII. §. 55. Recursverfahren.
- VIII. §. 56. Begünstigungen in Betreff der Entrichtung von Stempeln und Gebühren.
- IX. §. 57. Ordnungsstrafen.
- X. §. 58. Allgemeines Recht der Einsichtnahme in die Katastralmappen und Evidenzhaltungsoperate.
- XI. §. 59. Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.
- XII. §. 60. Vollzugsbestimmung.

I n d e x.

- Abschriften von den Katastraloperaten. §. 58.
 Abspülungen. §. 5.
 Alluvionen. §. 5.
 Anzeigen über Veränderungen. §§. 16, 17, 18.
 Armenfond. §. 57.
 Banarea. §§. 5, 51.
 Beerdigungsplätze. §. 5.
 Besitzbogen. §. 1.
 Besitzer, factischer. §§. 1, 4.
 Besitzer, Aenderung in der Person. §§. 2, 4, 20,
 35, 36, 37, 50, 54.
 Besitzthum. §. 4.
 Beurbarung. §. 5.
 Commassation. §§. 4, 21, 28, 29.
 Culturänderungen. §§. 7, 29, 38.
 Durchführung der Veränderungen. §§. 34—49.
 " definitive. §§. 34—44.
 " provisorische. §§. 45—49.
 Einsichtnahme in die Katastraloperate. §. 58.
 Eisenbahnanlage, provisorische Durchführung der
 Veränderungen. §§. 46, 47, 48.
 Eisenbahnbücher. §. 11.
 Elementarereignisse. §. 5.
 Erderschütterungen. §. 5.
 Flüsse, Aenderungen im Laufe derselben. §. 5.
 " und Bäche, Widmung zu solchen. §. 5.
 Fristen. §§. 16, 33, 36.
 Gebühren für die Evidenzhaltung. §. 54.
 Gegenstand der Evidenzhaltung. §. 2.
 Gemeinden. §§. 14, 15.
 Grundbuchsgericht. §§. 13, 35, 40, 42, 43, 44.
 Grundbücher. §§. 11, 36, 40.
 Grundtheilungen. §§. 4, 23, 27, 54.
 Haftung für die Steuer. §. 53.
 Hofräume. §. 5.
 Katastralgemeinde, f. Steuergemeinde.
 Kosten der Vermessung. §. 23.
 Kundmachung. §§. 18, 19, 24.
 Mappen, deren Berichtigung. §§. 10, 35.
 " (Theilungspläne). §. 23.
 " Verkauf. §. 58.
 Meer, Uebersfluthung. §. 5.
 Meerfajz. §. 5.
 Objectänderungen. §. 2.
 " dauernde. §§. 5, 25, 35, 47, 50.
 " zeitweilige. §§. 6, 38, 39.
 Oeffentliches Gut. §. 8.
 Operate der Grundsteuerregelung. §§. 1, 2, 58.
 Organe für die Evidenzhaltung. §. 12.
 " öffentliche, Mitwirkung. §. 13.
 Parification. §. 25.
 Parcellen. §§. 4, 5.
 Plätze. §. 5.
 Rechnungsfehler. §§. 9, 35.
 Rechtsgeschäfte. §§. 4, 20.
 Reinertrag. §§. 25, 26, 27, 28, 32.
 Recurs. §. 55.
 Revision. §. 24.
 Schreibfehler. §§. 8, 35.
 Secn. §. 5.
 Stempel- und Gebührenerleichterungen. §. 56.
 Steuerämter. §§. 13, 17, 36, 39, 40, 41, 42,
 54, 58.
 Steuerbefreiungen. §§. 30, 31, 32, 33.
 Steuergemeinde. §§. 1, 26, 35.
 " Aenderung im Umfange. §§. 2, 3.
 Steuer-Vor- oder Abschreibung. §§. 39, 50, 52.
 Strafen. §. 57.
 Sümpfe. §. 5.
 Teiche. §. 5.
 Vermarkung. §. 23.
 Vermessungsbeamte. §§. 12, 17, 18, 19, 20, 21,
 22, 23, 24, 34, 36, 44, 54, 57.
 Vermögensübertragung. §§. 4, 56.
 Vertrauensmänner. §§. 15, 20, 22, 23, 24, 27,
 29, 32.
 Vollzug des Gesetzes. §. 58.
 Wasserleitungen und Canäle. §. 5.
 Wege. §§. 5, 8.
 Wirksamkeit des Gesetzes. §. 59.
 Zweck der Evidenzhaltung. §. 1.

I n d e x.

- Abschriften von den Katastraloperaten. §. 58.
 Abspülungen. §. 5.
 Alluvionen. §. 5.
 Anzeigen über Veränderungen. §§. 16, 17, 18.
 Armenfond. §. 57.
 Banarea. §§. 5, 51.
 Beerdigungsplätze. §. 5.
 Besitzbogen. §. 1.
 Besitzer, factischer. §§. 1, 4.
 Besitzer, Aenderung in der Person. §§. 2, 4, 20,
 35, 36, 37, 50, 54.
 Besitzthum. §. 4.
 Beurbarung. §. 5.
 Commassation. §§. 4, 21, 28, 29.
 Culturänderungen. §§. 7, 29, 38.
 Durchführung der Veränderungen. §§. 34—49.
 " definitive. §§. 34—44.
 " provisorische. §§. 45—49.
 Einsichtnahme in die Katastraloperate. §. 58.
 Eisenbahnanlage, provisorische Durchführung der
 Veränderungen. §§. 46, 47, 48.
 Eisenbahnbücher. §. 11.
 Elementarereignisse. §. 5.
 Erderschütterungen. §. 5.
 Flüsse, Aenderungen im Laufe derselben. §. 5.
 " und Bäche, Widmung zu solchen. §. 5.
 Fristen. §§. 16, 33, 36.
 Gebühren für die Evidenzhaltung. §. 54.
 Gegenstand der Evidenzhaltung. §. 2.
 Gemeinden. §§. 14, 15.
 Grundbuchsgericht. §§. 13, 35, 40, 42, 43, 44.
 Grundbücher. §§. 11, 36, 40.
 Grundtheilungen. §§. 4, 23, 27, 54.
 Haftung für die Steuer. §. 53.
 Hofräume. §. 5.
 Katastralgemeinde, f. Steuergemeinde.
 Kosten der Vermessung. §. 23.
 Kundmachung. §§. 18, 19, 24.
 Mappen, deren Berichtigung. §§. 10, 35.
 " (Theilungspläne). §. 23.
 " Verkauf. §. 58.
 Meer, Uebersfluthung. §. 5.
 Meerfajz. §. 5.
 Objectänderungen. §. 2.
 " dauernde. §§. 5, 25, 35, 47, 50.
 " zeitweilige. §§. 6, 38, 39.
 Oeffentliches Gut. §. 8.
 Operate der Grundsteuerregelung. §§. 1, 2, 58.
 Organe für die Evidenzhaltung. §. 12.
 " öffentliche, Mitwirkung. §. 13.
 Parification. §. 25.
 Parcellen. §§. 4, 5.
 Plätze. §. 5.
 Rechnungsfehler. §§. 9, 35.
 Rechtsgeschäfte. §§. 4, 20.
 Reinertrag. §§. 25, 26, 27, 28, 32.
 Recurs. §. 55.
 Revision. §. 24.
 Schreibfehler. §§. 8, 35.
 Secn. §. 5.
 Stempel- und Gebührenerleichterungen. §. 56.
 Steuerämter. §§. 13, 17, 36, 39, 40, 41, 42,
 54, 58.
 Steuerbefreiungen. §§. 30, 31, 32, 33.
 Steuergemeinde. §§. 1, 26, 35.
 " Aenderung im Umfange. §§. 2, 3.
 Steuer-Vor- oder Abschreibung. §§. 39, 50, 52.
 Strafen. §. 57.
 Sümpfe. §. 5.
 Teiche. §. 5.
 Vermarkung. §. 23.
 Vermessungsbeamte. §§. 12, 17, 18, 19, 20, 21,
 22, 23, 24, 34, 36, 44, 54, 57.
 Vermögensübertragung. §§. 4, 56.
 Vertrauensmänner. §§. 15, 20, 22, 23, 24, 27,
 29, 32.
 Vollzug des Gesetzes. §. 58.
 Wasserleitungen und Canäle. §. 5.
 Wege. §§. 5, 8.
 Wirksamkeit des Gesetzes. §. 59.
 Zweck der Evidenzhaltung. §. 1.

84.

Gesetz vom 23. Mai 1883,

betreffend die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters und der Pensionsansprüche auf Grund der bisherigen Katastraldienstleistung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 83) in Verwendung kommenden Functionäre sind active Staatsbeamte, auf welche das Gesetz vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) über die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten Anwendung findet.

Artikel II.

Der Organismus dieser Beamten ist in nachstehende Kategorien zu gliedern:

Evidenzhaltungs-Oberinspectoren I. Classe in der VII. Rangscasse,
Evidenzhaltungs-Oberinspectoren II. Classe in der VIII. Rangscasse,
Evidenzhaltungs-Inspectoren in der IX. Rangscasse,
Evidenzhaltungs-Obergeometer in der IX. Rangscasse,
Evidenzhaltungs-Geometer I. Classe in der X. Rangscasse,
Evidenzhaltungs-Geometer II. Classe in der XI. Rangscasse,
Evidenzhaltungs-Eleven.

Artikel III.

Die Evidenzhaltungsbeamten erhalten während der Dauer der Dienstverrichtungen außerhalb des Standortes, jedoch innerhalb des Kronlandes, für welches sie bestellt wurden, die Diäten in dem restringirten Ausmaße, und zwar:

für die VII. Rangscasse mit	4 fl. 50 kr.
" " VIII. " "	3 " 50 "
" " IX. " "	3 " — "
" " X. und XI. Rangscasse mit	2 " 50 "

Für Dienststreifen außerhalb des Kronlandes haben sie auf die normalmäßigen Diäten Anspruch.

Die Reise- und Uebersiedlungsgebühren erhalten dieselben nach den für Staatsbeamte bestehenden Normen, mit der einzigen Ausnahme, daß, insoweit nicht Eisenbahnen oder Dampfschiffe benützt werden können, anstatt der Postgebühren oder Meilengelder lediglich die Vorspannvergütung sammt Landesfondsbeitrag gebührt.

Die Evidenzhaltungs-Eleven sind bei Reisen und Uebersiedlungen gleich den Evidenzhaltungsbeamten der XI. Rangscasse zu behandeln.

Artikel IV.

Die bei Ausführung des stabilen (allgemeinen) Grundsteuerkatasters oder des Grundsteuerprovisoriums oder bei der Grundsteuerregelung ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit ist bei der Bemessung der Ruhegebühr in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 9. December 1866 (R. G. Bl. Nr. 157) zur Gänze in Anrechnung zu bringen, wenn der Uebertritt aus

einer dieser Dienstleistungen in jene für die Evidenzhaltung des gegenwärtigen Grundsteuerkatasters (Artikel I), oder eine anderweitige nach den bestehenden Pensionsvorschriften anrechenbare Staatsdienstleistung ohne Unterbrechung erfolgte.

Hierbei macht die Benennung des Dienstpostens keinen Unterschied, wenn die Aufnahme zum Zwecke der continuirlichen Verwendung im regelmäßigen Dienstvollzuge und mittelst einer amtlichen Anstellungsurkunde (Ernennungssact, amtliche Verständigung etc.), sowie gegen einen fixen Bezug aus Staatsmitteln (Monatsgebühr, Taggeld) erfolgte.

Artikel V.

Die §§. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 72) treten mit Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes mit der Beschränkung außer Kraft, daß nur noch die Bestimmungen des §. 4, Alinea 2 und 3, bezüglich jener Beamten in Anwendung zu kommen haben, welche auf Grund derselben bereits höhere Versorgungsansprüche erwarben.

Artikel VI.

Insoferne bei der Organisirung des Evidenzhaltungsdienstes ein Beamter in eine mindere Rangklasse ernannt wird, als welche er bis dahin inne hatte, sind demselben die Bezüge der höheren Rangklasse ad personam bis zur Vorrückung in diese Rangklasse zu belassen.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1883 in Wirksamkeit.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 23. Mai 1883.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Dunajewski m. p.

85.

Gesetz vom 23. Mai 1883,

betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredits zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1883.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der in das Finanzgesetz vom 16. April 1883 nicht einbezogenen Auslage des Finanzministeriums für das Jahr 1883 wird folgender Nachtragscredit bewilligt:

A. Erforderniß:**X. Ministerium der Finanzen:****Titel 2: Finanzlandesbehörden:****Ordentliches Erforderniß:**

Mehrkosten der Evidenzhaltung des Grundsteuerekatasters und Kosten der Anfertigung der neuen Grundbesitzbögen auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 83) 875.708 fl.

B. Bedeckung:**X. Ministerium der Finanzen:****Titel 2: Finanzlandesbehörden:****Ordentliche Einnahmen:**

Einnahmen an Umschreib- und Vermessungsgebühren bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerekatasters und der Gebühren für die den Grundbesitzern zuzustellenden Besitzbögen 470.000 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 23. Mai 1883.

Franz Joseph m. p.

Tasche m. p.

Dunajewski m. p.

86.

**Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen
vom 1. Juni 1883,**

womit in Gemäßheit des §. 23 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerekatasters vom 23. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 83) die Vorschrift, betreffend die Bedingungen, unter welchen die Vornahme einer Vermessung Seitens des Vermessungsbeamten bei angemeldeten Grundtheilungen zu unterbleiben hat, kundgemacht wird.

I.

Soll eine Parzelle, deren Begränzungslinien entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens zwanzig Meter bilden, getheilt werden, so hat die Vermessung zu unterbleiben, wenn die Theilung nach aliquoten Theilen der Parzelle vorzunehmen ist, und wenn von der anmeldenden Partei nachstehende Daten geliefert werden:

1. Die Katastralnummer und im Kataster eingetragene Culturgattung der zu theilenden Parzelle;

2. die Namen der Besitzer, die Katastralnummern und im Kataster eingetragenen Culturgattungen der angränzenden Parzellen;

3. die Anzahl der Quoten, welche aus der Parzelle zu bilden sind;

4. die Lage der den künftigen Besitzern zukommenden Quoten, innerhalb der Stamm-parzelle und zu den angränzenden unveränderten Parzellen.

Geometrische Pläne (Situationspläne), welche zu dem Zwecke dienen sollen, damit eine Grundtheilung ohne vorhergegangene Vermessung Seitens des Vermessungsbeamten in den Grundsteueroperaten im Evidenzhaltungswege durchgeführt werden könne, sind in nachstehender Weise zu verfassen:

1. Die geometrischen Situationspläne sind

a) wenn es sich um in Städten oder in geschlossenen Ortschaften liegende Grundcomplexe handelt, im Maßstabe von 1:1440,

b) wenn es sich um anderweitige Flächen handelt, im Maßstabe von 1:2880 der natürlichen Länge zu verfassen und mit der Angabe zu versehen, welcher dieser Maßstäbe zur Anwendung gelangte.

2. Die geänderten oder neu entstandenen Parzellen sind im unmittelbaren Anschlusse an unverändert gebliebene Parzellen darzustellen, alle fixen Punkte, von welchen bei der Aufnahme ausgegangen wurde, auf dem Plane ersichtlich zu machen und die neu entstandenen Grenzen von den unverändert gebliebenen Parzellengrenzen durch Linien anderer Farbe zu unterscheiden.

3. Die zur Construirung der Parzellenbegrenzungen erforderlichen, bei der Aufnahme ermittelten Längen- und Winkelmaße sind, insoferne der Plan nicht aus einer Meßtisch-aufnahme hervorgegangen ist, auf dem Plane auszuweisen.

4. Bei der Vermessung des Privattechnikers von demselben etwa wahrgenommene Fehler in der ursprünglichen Darstellung der Besitzgränzen auf der Katastralmappe, sind durch Einzeichnung und nachherige Durchkreuzung der abweichenden Linien der Katastralmappe ersichtlich zu machen.

5. Auf dem Plane sind: der Name der Katastralgemeinde, die Katastralnummern der von der Veränderung betroffenen, sowie auch der dargestellten angränzenden Parzellen, dann die Culturgattung der Parzellen mit den für die Anfertigung der Katastralmappen geltenden Normalzeichen ersichtlich zu machen, endlich auch der Zeitpunkt der Aufnahme anzugeben.

6. Der Unterschied zwischen den aus dem Plane sich ergebenden Längenmaßen und den natürlichen Längen (Fehlergränze) darf $\frac{1}{200}$ der letzteren nicht übersteigen.

7. Der Plan muß rücksichtlich seiner Richtigkeit mit der Beglaubigung eines behördlich autorisirten Privattechnikers und insbesondere mit der Bestätigung desselben versehen sein, daß die Fehlergränze (Punkt 6) nicht überschritten wurde.

Präsident m. p.

Dunajewski m. p.